



**Ergeht an:**

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner  
**Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH**  
**Gerd Wonisch, MPH**  
T. 0316-8044-61 und 34  
F. 0316-8044-135  
[njl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:njl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, am 20. März 2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 20.3.2020.docx

**Newsletter 20.3.2020 - Neueste Informationen zu SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**Kurzarbeit**

Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise wurde auch eine situationsangepasste Form der Kurzarbeit beschlossen, die auch ärztlichen Ordinationen zugänglich ist, um betriebsbedingten Kündigungen und dem Verlust von Arbeitskraft und Know-how entgegenzuwirken. Dementsprechend wurde eine erforderliche Sozialpartnervereinbarung zwischen der Ärztekammer und der Gewerkschaft abgeschlossen.

**Was ist die neue COVID-19-Kurzarbeit?**

- Bei betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit kann auf Basis der genannten Sozialpartnervereinbarung eine Kürzung der Arbeitszeit von 10 - 90% beantragt werden. Im Durchrechnungszeitraum kann diese sogar phasenweise auf 0% gesenkt werden.
- Der dabei entstandene Entgeltausfall wird durch das AMS in Form einer Kurzarbeitsbeihilfe so ausgeglichen, dass sich ein Nettogehalt von 80 - 90%, gestaffelt nach Einkommenshöhe, ergibt. Ebenfalls ersetzt werden dem Arbeitgeber die anteiligen Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge. Geringfügig Beschäftigte sind nicht berücksichtigbar.
- Vor Beginn der Kurzarbeit sind Alturlaube und Zeitguthaben tunlichst zur Gänze zu konsumieren. Der Beschäftigtenstand muss während der Kurzarbeit und mindestens 1 Monat darüber hinaus aufrechterhalten werden.

**Wer kann die COVID-19-Kurzarbeit beantragen?**

- Jede Ordination, die die wirtschaftliche Notwendigkeit der COVID-19-Kurzarbeit begründen kann.

**Ab wann und wie lange gilt sie?**

- Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe kann rasch und rückwirkend ab 1. März gestellt werden. Das erforderliche Antragsformular sowie Pauschalersatztabellen und Erläuterungen finden sie hier:  
<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

Die Sozialpartnervereinbarung, die von der Ärztekammer bereits unterfertigt ist, ist diesem Schreiben als Anhang beigelegt.

- Der Kurzarbeitszeitraum beträgt maximal 3 Monate, eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich, sofern die Krise entsprechend lange anhält.

#### **Wie beantragen Sie die COVID-19-Kurzarbeit?**

- Zur Beratung und zur Unterstützung beim Ausfüllen der erforderlichen Dokumente nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Steuerberater auf.
- Alle erforderlichen Informationen finden Sie hier: [COVID-19-Kurzarbeitsmodell](#)

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

- Folgende Dokumente ausfüllen und unterfertigen: Sozialpartnervereinbarung, AMS-Antragsformular, Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten.
- Dokumente per Email ([ams.steiermark@ams.at](mailto:ams.steiermark@ams.at)) oder postalisch (Babenbergerstraße 33, 8020 Graz) an das AMS übermitteln.
- AMS bearbeitet Ihren Antrag.
- AMS holt noch die Zustimmung (Unterschrift) seitens der Gewerkschaft ein. Zur Beschleunigung des Vorganges können Sie die Sozialpartnervereinbarung samt der Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch selbst zeitgleich an die Gewerkschaft ([kurzarbeit@gpa-djp.at](mailto:kurzarbeit@gpa-djp.at)) schicken.
- AMS informiert Sie über die Entscheidung.

Bitte stimmen Sie sich hier mit Ihrem Steuerberater ab. Gleichzeitig informieren wir die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhand.

#### **Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen**

- Fällige bzw. in den nächsten Monaten fällige Abgaben können gestundet werden, wenn Sie aufgrund des Corona-Virus einen Liquiditätsengpass erwarten oder dieser bereits eingetreten ist. Gleichzeitig kann auch beantragt werden, dass von der Festsetzung von Stundungszinsen abgesehen wird.
- Einkommensteuervorauszahlungen und Körperschaftsteuervorauszahlungen können in der Folge ebenfalls gestundet oder auch herabgesetzt werden. Wir ersuchen Sie, sich spätestens Anfang Mai 2020 mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen, da die nächste hierfür relevante Zahlung Mitte Mai 2020 fällig ist.
- Sozialversicherungsbeiträge können nun bis maximal 3 Monate gestundet werden. Raten können für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten gewährt werden. Bei Meldeverspätungen kann auf Antrag von Säumniszuschlägen abgesehen werden. Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind hierfür nicht erforderlich.

#### **Sonderfreistellung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung**

- Wird die Schule/Kindergarten behördlich geschlossen, und gibt es kein schulisches Betreuungsangebot, stellt dies einen Grund für eine bezahlte Dienstfreistellung von bis zu einer Woche gem. § 8 Abs 3 Angestelltengesetz dar. Darüber hinaus kann in Folge mit dem Dienstgeber eine Sonderfreistellung vereinbart werden.
- Arbeitnehmern mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren, deren Betreuungseinrichtungen nur teilweise geschlossen wurden, eine Betreuung daher

prinzipiell möglich ist, steht die bezahlte Dienstfreistellung grundsätzlich nicht zu. Dem Arbeitnehmer kann aber im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis zu 3 Wochen Sonderbetreuungszeit gewährt werden.

- Der Bund übernimmt ein Drittel der Lohnkosten in Höhe des regelmäßigen laufenden Entgelts (Achtung keine Übernahme der Lohnnebenkosten).

## **Fernbleiben von Dienstnehmern von der Arbeitsstätte**

- Selbstverständlich dürfen Dienstnehmer aus Angst vor dem Corona-Virus nicht einfach zu Hause bleiben. Das Fernbleiben des Dienstnehmers wäre aber dann gerechtfertigt, wenn ein erhebliches Ansteckungsrisiko gegeben ist, also wenn zum Beispiel bereits ein Kollege an dem Virus erkrankt ist. Jedenfalls sollte unverzüglich mit dem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen werden.
- Der Arbeitgeber kann grundsätzlich jederzeit anordnen, dass sich die Dienstnehmer vom Arbeitsplatz fernhalten sollen, jedoch muss er den Dienstnehmern in diesem Fall weiterhin das Entgelt fortzahlen. Die Anordnung von Home-Office erfordert eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder eine entsprechende Klausel im Dienstvertrag.
- Ein Dienstnehmer darf auch nicht die Zusammenarbeit mit Personen, die aus gefährdeten Regionen kommen, verweigern, sofern diese Person keine Symptome zeigt. Ein Dienstnehmer im Dienstleistungsbereich ist auch nicht berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen zu verweigern.

## **Überbrückungsfinanzierungen**

Die aws-Austria Wirtschaftsservice GmbH hat ein Garantieangebot für Überbrückungsfinanzierungen in Kraft gesetzt, das auch für Ärztinnen und Ärzte gilt, die einen Freien Beruf selbstständig ausüben.

Es gelten die Grundsätze für „aws Garantien – Spezielle Konditionen/Bedingungen: Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise“. Die Entscheidung über Garantieübernahmen erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Einlangens von vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsanträgen.

Anträge können ab sofort über den aws Fördermanager erstellt werden:

<https://foerdermanager.aws.at/#/>

**Die Registrierung im Förderportal erfolgt mit Email-Adresse und einem selbstgewählten Kennwort bzw. über einen eventuell schon vorhandenen Zugang. Ablauf im Fördermanager**

Nach Registrierung:

- Neuen Antrag anlegen
- Auswahl: Nachhaltig expandieren: aws Garantie
- Spezielle Konditionen/Bedingungen: „ist vom Corona-Virus negativ betroffen“
- Daten erfassen
- Benötigte Unterlagen: laut Punkt „Anhänge“

### **Was wird gefördert- wie und in welcher Höhe?**

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen

bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.

- Bis zu 80 % eines Kredites von bis zu EUR 2,5 Mio pro KMU.
- Garantielaufzeit max. 5 Jahre

### **Sicherheiten**

Von Seiten der aws sind keine Kreditsicherheiten erforderlich (auch keine persönliche Haftung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des Unternehmens)

### **Was kann nicht gefördert werden?**

Die Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen. Kurzfristige Kreditfinanzierungen (weniger als 6 Monate) sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

### **Ansprechpartner:**

Frau Claudia Urschler - Steiermärkische Bank und Sparkassen AG

[claudia.urschler@steiermaerkische.at](mailto:claudia.urschler@steiermaerkische.at)

Frau Isabella Haring - Österreichische Ärzte und Apothekerbank AG

[isabella.haring@apobank.at](mailto:isabella.haring@apobank.at)

Nehmen Sie mit Ihrem Steuerberater Kontakt auf. Gleichzeitig informieren wir auch hier die Kammer für Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder.

## **Noch nicht abgeholte Schutzausrüstungen in den Bezirken (ausgenommen Graz/Graz-Umgebung)**

Bei den Bezirksärzterevertretern gibt es teilweise noch Restbestände von Schutzmasken bzw. Schutzbrillen, die noch nicht abgeholt wurden. Wir ersuchen die betroffenen Ärztinnen und Ärzte mit dem jeweiligen Bezirksärzterevertreter Kontakt aufzunehmen und das ihnen zustehende Kontingent (3 Schutzmasken, 2 Schutzbrillen) **bis spätestens 24. März 2020** abzuholen.

## **Telemedizinische Leistungen**

- Da es noch immer Rückfragen dazu gibt: Telemedizinische Krankenbehandlungen (Telefon, Skype, Videokonferenz, etc.) können - wie in der Ordination - erbrachte Leistungen abgerechnet werden. Über die Verrechnungsmöglichkeiten haben wir bereits ausführlich informiert.
- Im letzten Newsletter vom 19.3.2020 haben wir Sie ergänzend über diverse Softwaremöglichkeiten von Videokonferenzen informiert. Betreffend das Open Source Produkt der Firma Microsoft wurde Mag. Albert Frömel als Ansprechpartner angeführt. Wir ersuchen Herrn Mag. Frömel nicht zu kontaktieren. Eine aktuelle Liste mit Ansprechpartnern wird uns von Microsoft übermittelt. Wir werden Ihnen diese Liste zeitnah zukommen lassen.

## **Mobile Covid-19 Ärzteteams**

Für Corona-Patienten, die sich in Heimisolation befinden wurde ein eigenes „Bereitschaftsdienstmodell NEU“ geschaffen. Dieses ist speziell für Menschen gedacht, die dringend einen Hausbesuch brauchen. Diese Personen sind entweder positiv getestet worden oder sind ein ernsthafter Corona-Verdachtsfall. Die Ärzte verfügen über komplette Schutzausrüstung vom Roten Kreuz. Sanitäter und Fahrzeug werden ebenfalls vom

Roten Kreuz zur Verfügung gestellt. Der Corona-Visitendienst ist in 4 Regionen (Hartberg, Graz und Graz-Umgebung, Leibnitz, Leoben) im Einsatz. Der neue Dienst startet mit heutigem Tag und ist von Montag bis Freitag zwischen 10 Uhr und 18 Uhr aktiv. Der Kontakt erfolgt über das Gesundheitstelefon 1450.

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, bitten wir Sie sich mit dem Gesundheitsfonds, Frau Barbara Fischer unter der Telefonnummer 0316 877-4575 oder [barbara.fischer@stmk.gv.at](mailto:barbara.fischer@stmk.gv.at), in Verbindung zu setzen.

## **Plakate**

Die Plakate „Bei Coronavirus-Verdacht Ordination nicht betreten, sondern Telefon 1450 anrufen!“ sind nach wie vor auf unserer Website abrufbar. Siehe folgender LINK: <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9234>

## **Information Schutzmasken**

Eine Information über mögliche Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Coronavirus-Erkrankung COVID-19 legen wir unserem Newsletter bei.

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Nobert Meindl e.h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.  
Präsident

### Beilagen:

Sozialpartnervereinbarung Kurzarbeit

Information zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzmasken